

Landkreis Holzminden
Jagdbehörde
Postfach 1353
37593 Holzminden

Bitte achten Sie auf Leserlichkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben.

Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung (§ 23 NJagdG)

Ich beantrage hiermit die Zulassung zur Jägerprüfung, um einen Jagdschein zu erhalten. Zu meiner Person gebe ich folgendes an:

Name, ggf. Geburtsname	(alle) Vornamen
Geburtsdatum	Geburtsort
Beruf	Staatsangehörigkeit
Telefon	E-Mail

Ich bin mit Hauptwohnsitz gemeldet in:

Straße, Nr.	PLZ, Wohnort
-------------	--------------

Abweichende Wohnsitze der letzten 5 Jahre

Straße, Nr.	PLZ, Wohnort

Ich melde mich zum ersten Mal zur Jagdprüfung an.

Ich habe am _____ bei der Jagdbehörde in _____
an der Jägerprüfung teilgenommen und diese nicht bestanden

Folgende Leistungen aus dieser Prüfung bitte ich mir anzurechnen:

Schießprüfung schriftliche Prüfung mdl. – prakt. Prüfung

Da ich minderjährig bin, verweise ich auf die untenstehende Einverständniserklärung meiner gesetzlichen Vertreterin/ meines gesetzlichen Vertreters.

Eine Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch

Habe ich abgeschlossen

Werde ich abschließen

**Ohne Nachweis eine bestehenden
Haftpflichtversicherung ist die Teilnahme an der
Prüfung nicht möglich.**

Gründe für die Versagung (siehe Seite 2 und 3) des Jagdscheins sind mir nicht bekannt.

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ich bestätige die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung und willige in die Verarbeitung meiner im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten für Verwaltungszwecke ein. Ich bin zudem damit einverstanden, dass die zuständigen Behörden die für die Bearbeitung erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Einverständniserklärung bei Minderjährigen:

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Hinweis: Bis zum Anmeldetermin muss, dieses Anmeldeformular der Jagdbehörde vorliegen und die Prüfungsgebühr von 350,00 EUR auf ein Konto der Kreiskasse unter der Bezeichnung „Jagdprüfung und des Namens“ eingezahlt werden.

Bankverbindungen:

Braunschweigische Landessparkasse

VR-Bank in Südniedersachsen eG

Sparkasse Hameln-Weserbergland

www.landkreis-holzminden.de

IBAN
DE68 2505 0000 0027 8150 75
BIC NOLADE2HXXX

IBAN
DE56 2606 2433 0008 1089 43
BIC GENODEF1DRA

IBAN
DE80 2545 0110 0026 0137 22
BIC NOLADE21SWB

Tel / Fax 05531 707-0 / -336
Sprechzeiten
nach Vereinbarung

§ 17 Versagung des Jagdscheins

Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1.
 - a) wegen eines Verbrechens,
 - b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
 - c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,

- d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;

2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

(5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.

(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.